Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9179**

18. Wahlperiode 14.07.2016

Antrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Längere Lebensdauer für technische Geräte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der Entwicklung von Produkten gibt es erhebliches Potential, die Ressourcenschonung auszuweiten und zu verbessern. Die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie schöpft die Potentiale, die es zur Verbesserung von Produktzyklen gibt, bei weitem nicht aus. Auch verbessertes Recycling löst dieses Problem nicht hinreichend. Die Lebensdauer einer Ware entscheidet direkt über die Verschwendung von Ressourcen. Langlebigkeit und Reparierbarkeit sind deshalb wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren von Produkten. Kurze Produktzyklen, die durch werkstofflichen oder funktionalen Verschleiß oder ökonomische Obsoleszenz (Reparaturkosten übersteigen Neukaufkosten) bedingt sind, zwingen Verbraucherinnen und Verbraucher in kurzen Abständen zu Neukäufen. Am Ende der Nutzung ist bei technischen Geräten darüber hinaus auch die teilweise Wiederverwendung von Bauteilen oft nicht mehr möglich und es bleibt – entgegen der in § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz gebotenen Abfallhierarchie – nur die stoffliche Verwertung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Produktlebensdauer von Elektronikgeräten hat die Lebensdauer von eingesetzten Akkumulatoren, wenn diese nicht oder nur mit hohem Aufwand oder erheblichen Kosten ausgetauscht werden können. Eine verbindliche Regelung zum Produktdesign, die der Entwicklung von Geräten mit fest verbauten Akkumulatoren Einhalt gebieten sollte, wurde mit der Novellierung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) aus dem Jahr 2015 aufgehoben und zur Kann-Bestimmung degradiert.

Produkte minderer Qualität zeigen schnell Abnutzungserscheinungen und Ausfälle, die nicht oder nur aufwändig behoben werden können. Eine technische Langlebigkeit, wie im § 23 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz gefordert, wäre unkompliziert über gesetzliche Anforderungen an Robustheit und leichte Reparierbarkeit erreichbar.

Die Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-Richtlinie (RL125/2009/EG) bieten zwar hierfür eine Grundlage, wurden bislang aber nicht ausreichend ausgeschöpft. So gibt es zu spezifischen Produktgruppen zwar Anforderungen an Energieeffizienz und Ressourcenverbrauch, in großen Teilen jedoch keine Anforderungen an deren Haltbarkeit bzw. die Haltbarkeit ihrer Komponenten.

Die längere Produktnutzung wird bis heute nicht als ressortübergreifendes Thema verstanden. So hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2016 im Rahmen der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) keine Zuständigkeit des Ressorts für weitergehende Maßnahmen zur Förderung einer verbesserten Produktqualität gesehen (Protokoll der VSMK, TOP 54 „Maßnahmen gegen Obsoleszenz zur Verbesserung der Produktqualität"). Gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucherrechte in diesem Bereich werden damit abgelehnt.

In Erwägung dieser Gründe sieht es der Deutsche Bundestag als erforderlich an, Mindestanforderungen an Produzenten zur Lebensdauer von Produkten im Sinne der Gestaltungsgrundsätze zur Ressourcenschonung bei der Produktentwicklung des nationalen Ressourceneffizienzprogrammes verbindlich einzuführen und Käuferinnen und Käufern unabhängig davon, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf oder um ein so genanntes B2B-Geschäft ohne Verbraucherbeteiligung handelt, entsprechende – nicht abdingbare – Rechte einzuräumen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
   a) Mindestanforderungen an die Produzenten für die Schaffung einer längstmöglichen Haltbarkeit von Produkten formuliert und die Produzenten ausdrücklich dem Ziel der technischen Langlebigkeit von Produkten verpflichtet;
   b) Mindestnutzungszeiten für alle Produkte, angelehnt an folgende Beispiele, einführt, um so den Verbraucherschutz zu verbessern:
      – 5 Jahre oder 100.000 km für Personenkraftwagen, mit Ausnahme von Verschleißteilen
      – 5 Jahre für Kühlgeräte, Waschmaschinen
      – 3 Jahre für sonstige Küchenmaschinen
      – 3 Jahre für Telekommunikations- und Unterhaltungselektronikgeräte
      – 3 Jahre für IT-Geräte und Mobiltelefone;
   c) Produktanforderungen einführt, nach denen Elektronikgeräte leicht reparierbar sein müssen und ressourcenschonende Upgrades erhalten können, wobei dafür Sorge getragen sein muss, dass ausreichend Ersatzteile vorgehalten werden und die Reparatur bzw. der Austausch von Ersatzteilen nach Möglichkeit leicht durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst zu bewerkstelligen ist;
   d) die feste Verbauung von Akkumulatoren und Batterien, die hauptsächlich dem Zweck der Versorgung des Gerätes mit elektrischer Energie dienen, explizit verbietet;
   e) Händler gegenüber ihren Kunden dazu verpflichtet, bei vorzeitigem, nicht durch vom Händler oder Produzenten nachzuweisenden, unsachgemäßen Gebrauch bedingten Nutzungsausfall von Geräten Reparatur, Ersatz oder Erstattung des vollen Kaufpreises zu leisten;
   f) mit technischem Sachverstand nicht begründbare Schwachstellen oder künstlich hervorgerufene – geplante – Funktionseinbußen gesetzlich verbietet;
   g) eine Ressourcenverbrauchsabgabe für Primärrohstoffe einführt, die vom Inverkehrbringer des Produktes zu zahlen ist, um die Inanspruchnahme neuer Ressourcen deutlich zu verteuern und stattdessen eine kommunal organisierte, sozial-ökologisch ausgerichtete Kreislaufwirtschaft fördert;
   h) die Einnahmen aus der Ressourcenabgabe in einen einzurichtenden Fonds einspeist,, aus dessen Mitteln Haushalte mit geringem Einkommen alte Elektrogeräte mit hohem Energieverbrauch durch energieeffizientere und damit sparsamere ersetzen können;

2. sich auf EU-Ebene zur Fortschreibung und Ausweitung der Durchführungsverordnungen der Ökodesign-Richtlinie einzusetzen, die insbesondere ambitionierte Mindestanforderungen an die Haltbarkeit von Geräten und Komponenten festsetzt;
3. sich auf EU-Ebene im Rahmen des „Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung“ (REFIT), bei dem derzeit unter anderem die Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird und bei der aktuellen Erarbeitung eines Richtlinienvorschlags über den Online-Warenhandel, für eine Stärkung und Ausweitung der Garantie- und Gewährleistungspflichten einzusetzen, um längere Produktnutzungszeiten im Sinne eines nachhaltigen Konsums zu ermöglichen.

Berlin, den 14. Juli 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333